

Beylag Litt. B.

Besser begründete

Refutation, Remonstration, Acceptation, Reservation und Bitt,

Cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

In Sachen

Der Evangelischer Cöllnischer Eingesessenen/

Contra

Bürgermeister und Rath

Der freyer Reichs-Statt Cöllen / rc.

Hoch- und Wohlgebohrner Frey- Herz / Rö-
mischer Kaiserlicher Majestät Cammer-Richters
Amts-Verweser / Gnädiger Herr / rc.

Gzwaren dasjenige / was die Statt Cöllnische Evan-
geliſche Religions- Verwandten und Eingesessene gegen den
von Bürgermeister und Rath der freyer Reichs- Statt Cöllen
abgesatteten aufführlichen wahren Bericht jüngſt hin aber-
mahlen der Länge nach angeführt / und hin und wieder auf-
gegeben / ſpecialiter abzulehnen / mehr ein Überfluß als Nothwendigkeit
ſeine / angesehen dieses weitläufiges Schreibwerk eines Theils in lauteren
offenbahren Unwarheiten / andern Theils auch in ungereimbten und
hiehin zumahlen nicht gehörigen Allegatis, auch Legibus & Authoritatibus
male applicatis einzig und allein beſtehen thuet / dannoch zu mehrerer Facili-
tät- und Beſorderung eines gewirigen Bescheids/ und fernerer Confusion
der unruhiger/ ſich gegen ihre von Gott und dem Käyfer vorgesetzte rech-
mäßige Obrigkeit aufrüſſender in wenigen ad vier oder ſünf Personen
nur allein beſtehenden Religions- Verwandten/ hat man nicht undienlich
befunden / nochmahlen kürſtlich geziimend zu erinneren / was gestalt
daß nicht darauf zu regardiren und zu reflectiren ſeine / was weitläufig in
prætentio Gravaminum Libello theils impertinenter, theils contra notorietatem
& veritatem publicam, theils auch contrajudicata & decisa daher geſetzet wird/
ſondern

Wohl sagen könne / dictio hæc, Allein / ostendit de Magistratus intentione nullam superesse questionem aut item, quoniam dictio illa taxativa Allein ita affirmat illud quod ponit, ut simul excludat, & neget omne aliud;

Vivius Lib. 2. Decis. 380. Num. 19.

3. Gleichfalls ist zunahmen vergeblich auf der Statt Kauff-Häuser-Bücher und Registrar sich zu berufen / dan eines theils seynd Gegentheile ganz nicht befuget/ deren Edition mit Recht zu fordern / sonderen denen selben muß quicquid seyn / daß keinem Religionen zusehe sich anderster aufzuführen / als demselben vermög alten Statuten / Verordnungen und Edicken zugelassen wird ; zu geschweigen/ daß in allsolchen Büchern nicht zu finden/ daß ein einziger Religioner mit Wissen und Consens Eines Hochweisen Magistrats fremde Commissiones und Speditiones verrichtet habe/ gestalt wan schon solches zum osteren in der That geschehen / und ein und ander sich unterstanden und hazardirt hätte/ dergleichen verbottene Bürgerliche Nahrung zu treiben / so wäre doch darauff zunahmen nicht reflectirt, und noch viel weniger davon das geringste in denen Kauffhausr-Büchern gemeldet worden/ angesehen/muthmaßlich und in facto ganz sicher ist / daß die Kauffhaus-Bedienten / und sonderlich die Herren Commissarii in der Meynung und Gedanken gestanden/ daß die Religionen sich denen Statutis, Ordinationibus & Edictis palam publicatis & affixis allerdings als getrewe/ ehrliche und gehorsame Eingesessene gemäß verhalten würden / und dahero keine Anfragen gehan / ob dieser oder jener Religioner seine eigene oder freimüde Waaren und Sachen spidiren und sich deren unterfangen thäte ; zu geschweigen/ daß man ohne deme / sonderlich bei denen in die 30. und mehr Jahren angehalstenen so beschwerlichen als gefährlichen Kriegs-Zeiten alle Eingriffe / Excessus , und Abusus theils nicht habe entdecken / theils auch wegen vielfältigen Unbständen und allerhand Begebenheiten und Considerationen gebührend nicht bestraffen/ viel weniger also fort abschaffen und remediren können/ welches aber denen wiederwähnigen und ungehorsamen Eingesessenen zunahmen nicht zum Vortheil / und Einem Ehrsamem Hochweisen Rath zum höchsten Nachtheil und gänglichen Unbstützung der Fundamental uhralter Gesetze und Ordnungen der freyer Rechts Statt Edlen gereichen kan / oder mag / es wäre dan/daß man gegen alle geist- und weltliche Rechten/ auch die Vernunft selbsten die von den Religionen ihrer Geschicklichkeit halber vor und nach verübte höchstraffbahre theils heimlich / theils listiglich und sonst quovis illico modo verübte Excessus, Eingriffe / und Contraventiones pro usu, observantia & consuetudine halten und depradiciren wolte / cum tamen noto notius sit, quod actus clandestini , turbativi , & dantes ansam liti nullius sin considerationis, qui utique turbantibus patrocinari non debent,

*Bald. conf. 468. Num. 5. vol. 3. Hieron. de Monte tract. de fin. reg. cap. 67.
Num. 2.*

Neque ullus actus, qui resistentiam antiquioris habet, pro actu legitime possessonis allegari potest,

*Klock. Tom. 2. conf. 1. Num. 44.
Et possessio initio vitiola nullum Jus tribuit, nec effectum aliquem operatur,
Gail. tract. de arrest. cap. 1. Num. 22.*

Quia ex malo initio legitima consequentia non infertur,

*Vult. conf. Marburg. 22. Num. 101. & seqq. Cathman resp. 9. Num. 180. &
seqq. vol. I.*

4. Für Gerichtlich bekent aber wird hiemit auff und angenommen/ daß Gegenthieile gestehen müssen/ daß sie einige Zeithero ihre Weine/ welche unter den Bentgüteren kundbar nicht gehören/ gleichs Frembden der Ordnung nach haben eingehen lassen/ welche Judicialis confessio umb mehr pro manutenentia Edictorum, Statutorum & Ordinationum sufficit, als beständig aber und abermahlen verabredet wird/ daß die Eingesessene Evangelische Religionen von mehr als anderthalben Saculis continuative & sine interruptione engene und frembde Weine/ und andere Kaufmanns-Waaren in Cöllen nach Belieben sciente paciente & non contradicente Magistratu auff sich selbst/ und ohne Adhibitung eines Factoren solten haben ein- und aufzufahren lassen; und ist man gar wohl versichert/ daß zu Beybringung eines alsolchen ad justificandam obseruantiam, usum & consuetudinem unter anderen auch erfordereten Beweisthumb denen Religionen die Ewigkeit zu kurz fallen werde.

5. Ebenfalls ist ohn wahr/ daß in der Anno 1612. auffgerichteter Ordnung die Eingesessene von Frembden und also genannten Gästen außtrücklich unterscheiden seyen/ contrarium enim clare satis docet die Wein-Rolle §. 2. allwohe zu finden/ daß all diejenige für Gäste und Fremde gehalten werden/ welche althie nicht gebohren/ noch ihre Bürgerschafft vor und nach nicht gekauft haben/ atqui die Evangelische Eingesessene seynd keine gebohrne/ noch gegoldene Bürger/ uti notorium, ergo seynd es Gäste und Fremde; und kann nichts zur Sachen geben/ daß in ein- und anderen Spho die Bürgere und Eingesessene mit einander verpaahrt gehen solten/ dan solches geschick in denen Fällen/ warinnen der Bürger und Eingesessener gleiches Recht haben/ darauf aber erfolget zumahlen nicht/ daß die unqualificirte Eingesessene in anderen Fällen/ signanter in der Kaufmannschafft / Speditionen und Commissionen freimder Güter und Waaren sind dergleichen/nicht für Gäste und Fremde zu halten seyen/ præterim cum de super habeamus legem expressam & claram, adeoque non indigemus glossa ad explicandam disponentis intentionem, ut inquit

Bald. conf. 333. col. 2. Lib. 2. quem refert Peregrin. conf. 61. Num. 4. Lib. 3.
Et nihil aliud inquiri debet, quam quod scriptum est;

Bald. in L. fin. Cod. de falso. Caus. Peregrin. de fide commiss. art. 11. sub num. 34.

& conf. 33. sub Num. 25. Lib. 1.

Omnisque conjectura, presumptio & dubitatio in claris de per se cessat,

L. continuus, §. Cum ita ff. de v. o.

Und ist Zunahmen nichts Neues daß einer diverso respectu für ein Eingesessener/ und auch für ein Fremder gehalten werde/ gleich dan die Factoren alle Bürgere seyn müssen/ dannoch in denen ihnen zur Spedition und Commission anvertrauten Waaren für Fremde/ laut der Fisch-Kauffhauses-Ordnung Tit. von den Niederländischen Wirthen Spho 7. gehalten werden; der ab Exo angezogene Lymn. wird hieselbst zum umfeilen Markt gebracht/ dergestalt derselb loco citato Meldung thuet/ ob sollte zwischen dem Erz-Bischoffen und der Statt Cöllen ein sicheres Pactum der Bentgüter und truckener Waaren halber auffgerichtet seyn/ aber allsöchtes Pactum sive concordatum wird pro primo von Seithen der Statt in den Terminis, wie der gemeine Truck der Statuten/ deme Magistratus allezeit contradicirt hat/ mitsühret/ nicht eingestanden. Zum anderen ist solches nie mahlen ad usum & obseruantiam kommen/ sonderen beständig das so their erworbenes und von vielen Käyseren successivē, und zwar am noch jüngst hin von Thro Käyserlicher Majestät Leopoldo glorwürdigster Gedächtnus

confirmates Jus Capulae, so wohol in truckenem / als Bent & und anderen Waaren indifferenter, generaliter & illimitate practisirt, observirt, und geübet worden; Und weilen auch drittens in diesem vermeintlichen Vertrag von keiner Commission, Spedition der Kauffmans-Waaren/ es mögen auch selbe Nahmen haben/ wie sie wollen/ nicht das gerinste vermeldet/ noch viel weniger aber der Evangelischen Religions-Verwandten vel verbulo gedacht wird/ als steht nicht zu begreissen/ was doch dieselbe hierauf zu ihrem Vortheil gegen die klare Litter der uhralter Statuten/ Ordinationen und Gewohnheiten inserren und erzwingen wollen.

6. Gleichen Schlags ist/ was ab Exo daher gezettelt wird/ daß neimlich in der angezogener Wein-Rollen-Ordnung nur allein von Weinen/ und das geringste nicht von truckenen Waaren vermeldet werde/ folglich darinnen Gast mit Gast zu handelen nicht verbotten seye/ respondetur enim, daß Rubrica der Wein-Rollen cap. 2. auftrucklich von truckenen Waaren vermelde hinc formalibus, wie es mit Auff-Durch- und Einführung der Weinen/ NB. auch truckener Wahr auff dem Rhein und Krahnen zu halten/ warauß gnugsam berhellet/ daß gleich in den Weinen/ so keine pro ut dictum, Bentgüter seynd/ Gast mit Gast nicht handlen solle/ also auch in truckenen Waaren verbotten seye/ daß Gast mit Gast handele/ und weilen einmahl generaliter, universaliter, & illimitate statuit, und verordnet/ auch von undenklichen Jahren hero gewohn- und bräuchlich herbrachte ist/ daß die unqualificirte Eingesessene oder Fremde zusammen keine Kummerschafft und Handel treiben können oder mögen/ sonderen die Eingesessene Religions-Verwandten nur allein als Grossirer/ und nicht als Factoren und Commissarien fremder Waaren in der Bürgerschafft gestattet und zugelassen werden/ juxta præallegata, als hat man unnöthig erachtet ferners von den truckenen Waren in contextu & quolibet spacio der Wein-Rollen wie auch anderen vor und nach auffgerichteten Ordnungen/ und Edictis specialiter, etwas zu vermelden/ und legem hanc generali & universalem zum öffentlichen ad nauseam zu recoquiren und zu repetire/ verba namque generalia generaliter sunt intell genda,

L. 1. §. Quod autem 3. ff. de Aleat. L. 15. Et ibidem Bald. ff. de testam. milit.
Afflct. Decif. 319. Num. 3. Valasc. conf. 113. Num. 21. Franc. Molin.
de ritu nupt. Lib. 3. q. 87. Num. 16.

Unde verba generalia generaliter præjudicant,

L. ult. Cod. de dot. promiss. pluraque cumulat Nevizan. conf. 67. Num. 59.
Quod ampliatur procedere, adeo ut verba generalia ad casus improprios, & omnes qui cogitari possint, etiam impropriè trahantur per tradita

Tiraquell. in Tract. de retract. Tit. 1. §. 1. gl. 7. Num. 20. Bartazol. 1. consult.
Decif. conf. 166. Num. 142.

Et quidem etiam in penalibus, odiosis & correctoriis,

Ruin. conf. 73. num. 19. cum seqq. L. 3. Card. Tusci. Litt. V. concl. 122. num. 9.
cum seqq.

Zum anderen ist bekerten aufzündigen Rechtens/ quod una pars statuti per alteram declaretur,

Grivell. Decif. 130. num. 9. Tiber. Decian. vol. 2. Resp. 62. num. 15.

Und gesetzet drittens der Warheit zum Nachtheil nicht gesstanden/ es könnte einiger massen für dubios und zweifelhaft/ wie nicht/ gehalten werden/ utrum Lex & Statutum illud generale, daß Gast mit Gast nicht handlen solle/ auch von truckenen Waaren zu verstehen/ und respectu deren die Religionen für Gäste und Fremde zu halten wären oder nicht/ solchen fälls

falls hätte man zu untersuchen die Intention und Meynung des Statuentis und Legislatoris, quandocunque enim sensus Statuti censetur dubius vel obscurus, tunc mens Statuentium spectari debet, ut in terminis notat

Menoch. conf. 3. Num. 11.

Quae non solum ex prefatione & Rubrica Statuti dignoscitur,

Paul. Voet. Tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 1.

Sed insuper ex conjecturis deprehenditur,

Surd. conf. 393. Num. 34. & tract. de alim. q. 1. Num. 57.

Nec non observantia optima rerum est Magistra & interpres, per quam clare satis mens Statuentium declaratur; indemne nun die Wein-Rolle Spho 1. generaliter sagt/ daß Gast mit Gast nicht handlen möge/die Gegentheile solches auch in den Bentgüteren selbsten rotunde gestehen / und nachgeben/ quod acceptatur, Zum anderen vorgeimelte Rubrica der Wein-Rolle auch von truckenen Waaren expresse Meldung: huet / und man es pro 300 von hundert und mehr Jahren hero dergestalt practilirt, observit, und gehalten hat / annēbens 400 eadem ratio, welche in den Weinen und Bentgüteren ist/ auch in den truckenen und anderen Waaren sich finden / und dafür militiren thuet/ und Rechtens/ quod juxta communem Doctorum Sententiam argumentum ab identitate rationis in Statutis admittendum sit,

Argum. tit. instit. de legit. patr. titul. L. 13. ff. de legat. L. 6. §. 1. ff. de verbor.

sign. Bald. tract. de Statut. Num. 1. 2. 3. Crav. de antiqu. temp. part. 4.

in princ. Num. 75. Matth. Wesenb. vol. 5. conf. 220. Num. 13. Treut.

conf. 89. Num. 3. & disput. vol. 1. disput. 1. Thes. ult. Lit. C. Merend.

controv. Jur. Lib. 2. cap. 10.

Imò quod Statutum extendatur ad casum omissum, in quo Statuentes idem verisimiliter statuerint, per tradita

Grivell. Decis. 130. Num. 10.

Als ist in gegenwärtigem Casu bey so gestalten Umständen destoweniger de mente Statuentium zu zweifffen / als bereits Bürgermeistere und Rath der Statt Cöllen in der Anno 1711. auffgerichteter / und ex antiquis Edictis, Registrationibus, & longa temporis observantia & consuetudine in scriptis redigirter Beyfizer- Ordnung klährlich gnug declarirt, verordnet und statuirt haben / daß denen Religionen so wenig erlaubt seye truckene und andere Fremdbe / als auch Bent- Waaren zu spediren / und darinnen Commissiones zu verrichten / wobei es sein ohnveränderliches Bewenden haben und halten müß/ teste

Paulo Voet, tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 2.

Ubi ait, quod si omnibus conditionibus & requisitis expensis, adhuc dubius & incertus remaneat Statuti, de quo agitur, sensus, ad auctorem & conditionem Statuti recurrentum esse, qui sua interpretatione, quod certius est, statuet,

Argum. L. 11. ff. de legib. L. 1. 9. 10. 11. 12. Cod. codem L. 2. cod. de veter. Jur. enucleando.

7. Eine gar eytele und zur Decision der Sachen weder warm noch kalt beytragende Acceptation ist/ daß man nachgegeben/ daß der Gegentheilen Vor- und Unich- Elteren von alten Zeiten in der Catholischer Religion und in der Bürgerschaft / auch ansehentlichen Statt- Bedienungen / und gar in dem Magistratu gewesen seyn sollen / dan einmahl gewiß und sicher ist/ daß man in der Statt Cöllen von Anfang an / usque ad tempora Lutheri & Calvini von keinem einzigen als nur allein uhralten Apostolisch Romanisch-Catholischen Glauben gewiss/ auch keinem einzigen à civitate condita bis auf heutige Stunde das Bürger-Recht gesattet / viel weniger aber ad Officia promovirt, und noch viel weniger ad Magistratum admittit,

welcher nicht obgemelten Glauben publicē proficit, und darvon Schein und Zeugniſſe begebracht habe / und annoch de facto beybringen thuet/dahero nicht verabredet / sondern gar gern nachgeben wird/ daß wohl ſeyn könne/ daß vielleicht einiger Religionen Vor-Anich- und über Anich-Eteren / welche in der uhralter Catholischer Religion und Glauben erzogen und gebohren / gleichs anderen Mitbürgeren ad Officia & Magistratum gekommen ſeyen; ſo bald ſie aber die Religion changirt, und den Lutherischen oder Calvinischen Glauben angenohnmen / hat man dieſelbe länger nicht in Magistratu, ſondern wohl als Bürgere tolerirt, und darauff wie ſich ins künffig einer zur Bürgerschafft qualificiren / und die Unqualificirte ſich in der Beywohnung / Kauffmannſchafft / und ſonſten in ihrem Thun und Laffen verhalten und auffzuhren ſolten/ mit Zuziehung aller Zunftten / und deren eingeschickten Bier und Biersigen per Statuta , Edicta publica, Registrationes & Ordinationes fährlich regulirt, verordnet umb statuirt, auch darauß beſtändig von einigen Sæculis hero biß hiehin reſlektirt, und ſteiß und veſt gehalten; und wefern die Gegentheile ſich dieſer Verordnungen/ Statuten und Edictis nach dem Exempel iherer Vorfaffen bequemen und rühig leben / können ſie ſich auch die Hoffnung machen/ daß Magistratus dieſelbe als Eingefeffene toleriren / und contra quoscumque nach Möglichkeit manuteniren und handhaben werde / gleich dan ſolches Magistratus zum öffteren nicht ohne großen Verdruf / Kost- und Schaden in der That erwiesen und bezeugt hat / wodurch dan die ab Exo angezogene Illegalia, Injurata non recognita & fidem non merentia Adjuncta ſub Num. 18. & 19. ihre völlige Erledigung erhalten.

8. Daß aber von denen Gegenthiligen Appellanten einer ſeyn ſolle / desſen Vor- und Anich-Eteren die Bürgerschafft gehabt / verum non creditur, polito non tamē concessio, daß einer von obgemelten Appellanten ſolches per impossibile erweisen könnte / ſo hätte dertſelb ſich dannoch dieſerthalben keines mehreren Rechts/Vortheil/ und Freyheit als andere unqualificirte Eingefeffene zu erfreuen / ſondern muß umbdemehr einen Weg wie den anderen ſich denen Statutis, Edictis & Ordinationibus ante aliquot Sæcula communi consensu populi erectis, Typo mandatis, palam ac publicē promulgatis, ad uſum & obſervantiam redactis allerdings conform verhalten/ als allſolche Statuta & Edicta ſchon längſt vor dem Münſteriſchen Frieden-Schlufz auffgerichtet / und dardurch wohl aufztrücklich confirmirt und bestätigt ſeynd / gleich mit mehreren in diſeithigem Berichtſchreiben / quo brevitas amoreſit relatio, demonſtrirt und angewiesen / und von denen umbſeuigten Gegentheilen nicht mit dem geringſten erheblichen Wort contradicirt, und abgelehnet iſt / quod denuo quam firmissimè acceptatur;

9. Daß ſonſten die in Seculo 1500. vom uhralten Catholischen Glauben abgewichene und ſich des Raths umfähig gemachte Bürgere mit iheren Religionen-Genoſſen zusammen conſpirirt, gefährliche Delleins geführt / und ſelbe ins Werk zurichten ſich auf allen Kräften bemühet/ Bürgermeistere und Rath aber alsolches gefährliches Vorhaben bey Zeiten unterbrochen und vernichtet/ folglich beym alten Glauben/ wohl herbrachten Gewohnheiten/ erworbenen Privilegiern und Freyheiten ſich kräftigſt gehandhabet/ und manutenirt, ſolches könnte gar leicht durch gnugſame der Zeit gelebte bewehrte Scribenten angewiesen / und ferners da nothig / behauptet werden/ wan es nicht eines Theils notorium & publicum, andern Theils auch zur Decision der haupt Sachen unkräftig wäre. Zwaren iſt nicht ohne/ daß allſoche auffſtandene ungehorsame Religionen promote im Schein dan und wan ſich aller Civilitäten und Ehrerbietſamkeit beſliffen/ im Werk ſelbſten aber

aber ihren Ungehorsamb und zum Verderb und Ruin der Statt abziehende böse intentiones überflüssig gezeigt/und an Tag gegeben haben; Daß nun Gegenthelige Appellantes herinnen obbesagten ihren Vorsassen wohrenstreich zu folgen sich meisterlich bemühen/solches ist denen/welche von dem ganzen Verlauf der Sachen aufzuführliech informirt seynd/zur gnüge bekent.

10. Übernahmen wird für Gerichtlich gestanden/ auf- und angenehmen/ daß die in Saeculo 1500. sich allererst hervorgethan Evangelische Religions-Verwandten zwaren damahlen gegen die Statt Cöllnische Morgen-Sprach/ auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta beyin hiesigen Kaiserlichen Reichs höchsten Gericht sich beschwehrt / pro plenis processibus & Mandato S.C. angestanden/ aber repulsam gelitten/ und darauff vermög deß erfolgten Münsterischen Frieden- Schluz eines jeden Mit-Stand des Reichs habende Statuta und Gewonheit wohl aufztrücklich seynd confimirt und bestätiget worden / also daß alle dasjenige / welches nunmehr Gegenthelige gar wenige Appellantes ex nimia habendi cupiditate her-vorgesuchet/ schon vor hundert und mehr Jahren Gerichtlich verworffen/ abgeurtheilt/ und so wohl durch den Frieden- Schluz / als eine darauff biß hiehin erfolgte immerwehrende Observanz und Gewonheit dergestalt bekräftiger und bevestiget ist / daß unbeflügte Appellantes vielmehr billig exemplariter zu bestraffen/als anzu hören seynd; absonderlich da denenselben das freye Commercium nach Inhalt der Statuten / Ordinationen / und von undenklichen Jahren wohlherbrachter Observanz und Gewonheit niemahlen ist untersagt/ sonderen guthertzig permitirt und zugelassen worden;

11. Unwahr aber und in Ewigkeit nicht erweislich / daß denen Religions-Verwandten jemahlen eine unbeschränkte freye Kunnerschafft auch Commission und Spedigung Frembder/ unter die so genante Ventgüter nicht begriessene Waahren in Cöllen zugestanden / und so weit gefehlet/ daß selbe darzu vermög des Münsterischen Frieden- Schluz einiger massen berechtiget / daß auch gar das gerade Wiederspiel in disseithigem Beriche Schreiben schon überflüssig angewiesen seye/ und die bereits übergebene Statuta, Ordinationes, Edicta & Registrationes solches litterlich nach sich führen / alsodat höchst zu verwundern / daß Gegenthile sich nicht entfarben gegen die Weltkundige Warheit dergleichen Falsitates bey hiesigem hochpreislichem allerhöchsten Dycasterio vor- und anzubringen.

12. Wan die in Holland sich auffhaltende und andere Fremde der Catholischen Religion nicht zugethane Kauffleuthe mit Commit- und Spedigung ihrer Waaren an die zu Cöllen etwa aufersehende oder noch ansstellende Factoren sich nicht anwiesen lassen / sondern ihren Handel und Commercium auff andere Orther hinwenden wollen/ so kan und muß die Statt Cöllen sich hierinnen finden / jedoch nicht zu glauben stehtet / daß solches geschehen werde / gestalt das Contrarium sich biß hiehin in facto zugetragen / und satzamb bekant / daß viele Holländische und andere Evangelische Religions-Verwandten ihre Negotia , Commissiones und Speditiones von undenklichen Jahren hero denen uhralten Catholischen Factoren mit gutem Succes und Vortheil fidirt und anvertrawet haben / auch noch täglich schier fidiren und anvertrawen;

13. Daß aber dadurch / daß diejenige Kauffleuthe/ welche auff Cöllen Handlen/sich eines Catholischen Factors bedienen müssen/ das freye Commercium unzulässiger Weise ladirt / restringirt und gefräntet werden solle/ solches ist ein grober Misschlag / gleich schon vorhin in dem abgestatteten Bericht-Schreiben der Länge nach remonstriert / & per varias Doctorum Authoritates corroborirt/ und so gar angewiesen ist / daß es denen Republiken

gar dienlich und nützlich seye / die Kauffmanschaft und Handthierung nicht so generaliter und indifferenter allen und jeden zu permittiren / sondern vielmehr selbe so wohl quo ad personas quam res ipsas zu restringiren und einzuschränken / welches ab Exo im geringsten nicht hat contradicirt werden können / quod similiter acceptatur: und lehret die tägliche Erfahrnuß von selbigen / daß wan ein Catholischer / nach einem Orth / Statt oder Flecken / wohe keine Catholische Kauffleuthe / Bediente / Officianten / oder sonis Handwerkes Leuth zu finden oder zugelassen werden / handlen / oder daheselbst etwas sollicitiren / oder sichere Sachen versertigen lassen wolle / sich alsdan nothwendig der Acatholischen Hülf / Beystand / Rath und That bedienen müsse / wodurch aber das freye Commercium nicht gehemmet / viel weniger libertas naturalis benohnen / oder unzulässiger Weise eingeschränket wird / sondern es sub intitl allhier vielmehr vulgatum illud; Dum fueris Roma, &c. Und stehtet einem jeden frey auff Cöllen oder anderwertig hin zu handlen / hoffend / und ganz und zumahlen nicht zweifflend / woherern ein oder ander Evangelischer Kauff-Handler auf Liebe zu seinen Glaubens-Genossen und Hass der Catholischen sich anderwertig hinwenden / und von Cöllen abgehen solte / daß an dessen Platz zehn andere sich hervorhuen / und ihren Handel auff Cöllen dirigiren / und continuiren werden;

14. Daß in allen Benachbarthen und vielen Reichs-Ländern / auch freyen Reichs- und Handel-Stätten / wohe eine andere dan die Catholische Religion Dominant ist / gleichwohl den Catholischen die Bürgerliche Nahrung und freye Kauffmanshaft mit offenen Laden / Gewicht / Ehlen und Maah unweigerlicherlaubt / ja denen Juden so gar in Italien und Teutschland die Handlung zu treiben und Kram-Laden zu halten nachgeschen werde / solches wollen Bürgermeistere und Rath der Statt Cöllen dahin gestelt seyn lassen / darben aber auch mit wenigen erinneren / daß in denen Ortheren / allwohe denen Catholischen dieses zugestanden wird / dieselbe auch allsolches Recht und Privilegium vor und nach dem Jahr 1624. ohngezwiffelt gehabt / undisputirlich geibet / und sich dessen öffentlich bedienet haben: Zum anderen / daß auch in vielen Landen / Stätten und Ortheren kein Acatholischer zur Bürgerlichen Nahrung viel weniger aber ein Jud permitirt und geduldet / auch öfters dieser oder jener Religions-Verwandter von sicherem Special Kauff-Handel und Übung excludirt / und selbe der Dominanten Religion allein reservirt werde / solches ist Notorium, und bezeuget es schon einiger massen die Beylag sub Num. 1mo ; Drittens daß in dergleichen Fällen Argumentum ab uno loco ad alium unge reiunt und nicht zulässig / und zum vierten der Statt Cöllen gnuq seye / daß die Religions-Verwandten weder vor / weder nach dem Münsterischen Frieden noch privatum, noch publicum Religionis Exercitum gehabt / und denen uhralten Gewohnheiten / Statuten / Edicten und Verordnungen zufolg keine zum Bürger / und der Bürgerschafft specialiter ankleben der Nahrung zugelassen werden / welche nicht den warhaftesten allein seligmachenden alten Catholischen Glauben öffentlich bekennen / und darben beständig zu verharren angeloben und versprechen.

15. Die ab Exo angezogene Verweigerung wegen Auf- und Einlassung ihrer eigener Waaren / selbe haben sie keinem als ihrem hartnäckigen Ungehorsamb / wiederseßlichem und ungereiunten Respeclosen Verhalten zu zuschreiben; hätten sie wie von alters denen Statutis, Observantiis, &c Consuetudinibus antiquis zufolg ihren Handel und Wandel fortgesetzt / rübig gelebt / und nicht dasjenige an sich zu ziehen sich unterstanden / was denen

denen Bürgeren allein und specialiter zustehet / und anklebet / so würde man die Ein- und Auffuhr der Religionen eigener Waaren / wie von alters geschehen / nicht gehemmet / oder verbotten haben ; Damnum autem quod quis suā culpā sentit, lentiū non videtur.

16. Zu verwunderen stehet / daß Gegentheile nicht wollen gesagt haben/ daß die Evangelische Cöllnische Eingesessene sich an fremde und höhere Potenzen oder ihrer Religions-Verwandten wirklich angehanget / und nur Unruhe und Auffwickelereyen anzustiften trachteten / dahe doch solches dergestalt fund und offenbahr / daß es der ganzen Welt bekent / und deswegen Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs - Statt Cöllen sich bei Thro Käyserl. Majestät allerunterthänigst zu beklagen / Mandata sine clausula, & inhibitiones poenales zu bitten und aufzertigen/ zu lassen seye genöthiget worden ; und indeine diese vermessene Appellantes dasjenige / was schon hundert und mehr Jahren ihren Vorsassen bey diesem höchst preislichen Cammer-Gericht mediante Justitia ist aberkent / und welches diese gleichfalls damahlen ungehorsame und unruhige Evangelische Eingesessene nicht haben redressiren und erhalten können / sondern sich darinnen geduldig ergeben müssen / anjego nach Verlauff so vieler Jahren hinwieder gleichsam auffzuwärmen und stolzmutig zu pretendiren sich nicht entfarben / als geben sie dadurch einsig und allein ihren Ungehorsamb und boßhaftie Intentiones überflüssig zu erkennen.

17. Ad Facti Speciem ab Exadverso typis editam , und darauf formirten dreyn Fragen / was anbelanget / stehet zu notiren Primo , daß zwaren das Edictum, vermög welchen denen Evangelischen Eingesessenen zu Cöllen der Kauffhandel als Grossier inhalte zugelassen/ und anbefohlen wird / sich keiner Ehle / Maas noch Gewicht zu bedienen / gleich auch des Raths so genanten Morgen-Sprachen/ Statutis, Edictis, und Ordnungen gemäß zu verhalten / Anno 1714. den 14. Martii renovirt / und diese wohl herbrachte alte Gewohnheit hinwieder ordentlich ad scriptum redigirt / aber schon vor hundert und mehr Jahren im Schwang und Brauch gewesen / auch publicirt / und denen Religionen von Anfang ihrer Religion die Bewohnung und die Kauffmanschafft anderer Gestalt nicht als en gros zugestanden und permittirt seye.

18. Zum andern / daß es der Eingesessnen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter Kauffleute Schuldigkeit erforderre / die vorfallende gemeine Lasten gleichs anderen zu tragen / und unwahr seye / daß sie ein mehreres als Bürgere contribuiren und belästigt werden solten / allenfalls auch solches hiehin nicht gehörig/ sondern impertinent und ungereimet seye.

19. Zum dritten / daß einem jeden Stand des Reichs frey und zugelassen/ die ungehorsame Unterthanen/ so sich denen Statutis patrie, und von undencklichen Jahren wohlherbrachten Gewohnheiten und Verordnungen nicht bequämen wollen / nach Belieben und Wohlgefallen zu præscribiren und zu eliminiren.

20. Viertens / daß die renovirte auch zur Nachricht und Wissenschaft allen und jeden/ so daran gelegen / ad ordinem & scripturam gebrachte uralte Gewohnheiten nicht neuerlich / nach ganz irriger Meinung des Gegentheiligen Concipisten/ sondern von einigen saeculis her öffentlich eingeführt/ und continua & non interrupta serie in viridi usu, & observantia gewesen / und defacto annoch seyen und bleiben.

21. Fünftens / daß waren die vom Löblichen Magistrat angeordnete Kauffhaus-Commissarii sich alle Samstag daselbst einfinden/ jedoch haubt-sachlich auf diser Ursachen umb alle vorfallende Diferentien schleunigst nach Möglich-

Möglichkeit gütlich oder decisive zu schlichten / und weisen so wohl obgemelste Commissarii, als auch einige Buchhalter / wie vorhin gemeldet / supponirt / es würden die Religionen ihrem Ver sprechen und Pflichten gemäß sich denen Statutis conformiren / und keine frembde / sondern allein eigene Commissiones und Speditiones verrichten / dahero haben sie die Handlung der Religionen bona fide zugesehen / und alles simpliciter absque ullo addito, ob es eigene oder frembde Commissiones wären / zu Buch gesetzet / andere Buchhalter aber / welche trewloß und meynädig worden / und der Gegen theilen Vorgeben nach wohl gewist / daß dieser oder jener Religioner Commissiones und Speditiones frembder Sachen und Waaren verrichten thäte / dannoch umb ihre Treulosigkeit zu ver bergen / solches weder in den Bücheren angesetzt / viel weniger aber ihren Eydt und Pflichten gemäß denen Commissariis zu geschweigen / einem Ehramben Hochweisen Rath davon die geringste Ause gegeben / also daß obschon die vom Magistrat angeordnete Commissarii die Kauffhaus-Bücher alle Samstag durchsehen / und allen möglichen Fleiß angewendet / so haben sie dannoch diesen Unter schleiß und Treulosigkeit aufz denen Bücheren nicht ersehen / und sonst selbe in Erfahrung bringen können / bis endlich Gott und die Zeit all solche Bosheit an Tag gegeben / welche man auch also fort der Gebühr nach gestraffet / und auf alle Weise und Manier diese Contraventiones, Excessus & delicta zu præcavieren getrachtet / also daß gleichsam mit Händen zu fassen stche / daß nur cavillose und calumniose die Kauffhäuser Commissarii sugilliert / und meynädige Actus, höchstraffbare Eingriffe / Excessus, und delicta quasi vero pro possessione gegen die Vernunft und alle Rechten deprivicirt und gehalten werden wollen.

22. Sechstens/ daß wohl lächerlich seye / daß die unbeflügte Gegenthile / so nur allein annoch in fünff ad sechs Personen bestehen / gestalt der mehrer Theil / sonderlich diejenige / so im guten Stand und wohl bemittelt / schon bessere / und zu allerseitss Ruhe und Wohlfahrt zielende Gedanken geschöpfet und sich der Ordnung laut Anlag sub Num. 2, gütlich bequämnet haben / sich einbilden dörffen / ob solte dadurch / daß sie der Statt den Rücken gekehret / und sich anderwichtig niedergelassen haben / dem Ærario publico ein unerset licher Schade zuflissen / und dieses zu vieler privaten Ruin gereichen. Risum quoq[ue] teneatis amici.

23. Quæstio prima, Ob nemlich Ein Löblicher Magistrat der Käyserl. freyer Reichs-Statt Edlen dergleichen Gesäze und Ordnung zu machen berechtiget seye / wird hoffentlich von allen unparthenischen mit gesunder Vernunft begabten affirmativæ resolvirt werden / gleich die ab Exo angezo gene rationes dubitandi, welche der Gegenthiliger Consulent auch mit keinem iota widerlegt / folglich selbe in ihrer Kraft und Werth bleiben/ stattlich behaupten / und kan man denenselben hinzusezen / was der Paul. Voet Tra& de Statut. sect. 6. cap. 1. n. 5.

schreibt / ubi affirmativam huius questionem, ex ratione, quod Senatus in Civitate libera, uti vocant, quæ non nisi Imperatorem recognoscit, tantundem possit in sua Republica, quantum Imperator in Imperio, & accedat, quod talis Civitas introducere valeat consuetudinem, ut multo magis possit introducere Statutum, per L. 9. ff. ad L. Rhod. de Jact. quodque Civitas Imperialis libera non solum hujusmodi Statuta, de quibus in pra senti questione est, condere possit, nec cuiquam subditorum per hoc fiat injuria, cum ipsis liberum sit aliò sese conserre, sed insuper talia Statuta tanquam bono publico convenientia introducenda esse, suadet præcitus

Voet Sect. 5. cap. 2. n. 16.

Ibidem

Ibidemque hanc suam sententiam per varios Juris textus & gravissimas Doctorum Authoritates confirmat & corroborat; und wird diese affirmativa ex refutatione rationum decidendi, deren sich der Gegentheliger Consulent pro negativa bedient / desto mehr und mehr bestärkt.

24. Prima itaque ratio Decidendi hac est, daß nach der Natur aller Contraeten keine freye Person per tertium könne obligirt werden / ohne ihren expressen Consens und Willen / ergo müsse einem jeden frey stehen / nach seinem Willen und Wohlgefallen ein solches Subjectum aufzusehen und zu erwöhlen / auf dessen Industrie, Dexterität und Aufrichtigkeit er ein festes Vertrauen segen könne / Respondetur enim, daß einem jeden frey stehe nach seinem Willen einen Factoren und Commissarium aufzusehen / jedoch einen aufzudenen / welche darzu qualificirt seynd; Gleich einer/ der bey diesem oder jenem Dycasterio Proctoren führet / muß sich deren Advocaten oder Procuratoren bedienen / welche an solchem Gericht qualificirt und angenommen / uns angesehen die Partheyen zum offteren zu denen ein geringes Vertrauen tragen/ und viel lieber einen anderen darzu erwöhlen und haben möchten ; daß aber dieses contra libertatem naturalem, und gegen alle natürliche Rechts-Gründe streite / solches wird hōfentlich kein rechtfassener Juris consultus traumen/ und noch weniger öffentlich vorbringen dörssen / & Magnus erit Antipatrus Apollo , wan er solches cum vel unica lege , Authore vel ratione bescheiniget / sondern man hat dieser Seiths schon das Contrarium in dem abgesetzten Bericht-Schreiben unwidersprechlich / quod iterum acceptatur, angewiesen.

25. Gleichen Schlags ist secunda ratio Decidendi, ut suæ rei quilibet sit optimus moderator & arbiter, & sua cuique committenda, nec non nemini Jus suum auferendum sit, dan ex his præmissis æquæ concludenter infertur, ergo cras pluet, quam, ergo cuilibet Mercator liberum est non qualificato Commissiones & Speditiones committere; ad jura & rectam rationem.

26. Ratio Decidendi tertia ist der voriger gleich / dan quod Jusexteriorum eminenti Dominio Superiori non sit subjectum, nec is supra non subditos uti non possit plenitudine potestatis, quia nullam superioritatem super eos habet, solches reinet sich ad casum præsentem, sicut asinus ad Lyram, & pugnus ad oculum; gestalten darauf/ daß nicht ein jeder Eingesessener/sondern allein Statt-Cöllnische Bürgere Factores abgeben können / folget zumahnen nicht / ergo Magistratus Coloniensis sibi potestatem Juris Domini, aut superioritatis quoad exterios assunit; der nicht dahin kommen wil / kan es stehen lassen / der aber da selbst zu handlen gedenket / muß sich den Legibus & Statutis ibidem erectis conformiren/ ita ut licet statutum & lex non extendatur extra territorium & non comprehendat forenses, attamen si forensis vult agere in loco Statuti, ligatur Statutis ibidem erectis

Bald. conf. 5. Lib. 2.

Und könnte dieses per infinitos Juris textus & DD. Authoritates bestärkt werden/ nisi ibi legem querere vel DD. Authoritates allegare, ubi naturaliter sentimus, nil nisi intellectus imbecillitas est,

Ziraq. Tract. cessante causa, &c. Limit. 16. Num. 73.

27. Quarta Decidendi ratio, daß durch Anordnung der Factoren der freye Lauff der Commercien solle verhindert werden / ist falsch und erdichtet / und streitet solches gegen die Lehr aller Publicisten / aller Landen und Städtten übliche Gewohnheiten und tägliche Observanz / gleich solches ad nauicam in diesseithigem Bericht-Schreiben/ signanter Spho 6to Daß sonst die Kummer schaffe de Jure gentium frey se. Quo sit remissio , aufz geführer.

28. Quinta Decidendi ratio, daß nemlich der einzige Zweck aller Politischen und Bürgerlichen Gesäßen, in einer jeder wohlbestelter Republic das Gemeine beste seyn solle und müsse / est in thesi verissima, und hat als solches undisputirliches generale principium der ab Exo angeführter weitläufiger Probation ex Legibus & Doctoribus nicht vonnöthchen; daß aber diesem Princípio die Statuta quæst. schnur straks entgegen lauffen / solches ist abermahlen erdichtet und unwahr / und gleich es nur allein bloßhin ab Exo absque lege & authore daher gezettelt wird / ita ut optimè quadret, hic homo multa dicit, sed nihil probat; also streitet es auch gegen die Vernunft und offenbare Wahrheit / gestalt in facto wahr / daß diese Statuta und Consuetudines, so lang die Statt Cöllen gestanden / in viridi uso & observantia, und gemelte Statt damahlen / als man von der Lutheranischer und Calvinischer Religion nicht getraumet / oder das geringste gewist / in vielem besseren und florescenten Stand / als nach allsolcher sich hervorgethaner Religion, fundbar gewesen seye / und ist es wohl eine vermeßene Temerität und Arroganz / daß sunf ad sechs Appellantes sich anmassen und darstellen wollen umb zu erkennen / und quasi vero zu decid:ren / ob dieses oder jenes zum Besten und Nutzen des Publici gereiche oder nicht / und hierinnen einem Ehrsamem Hochweisen Magistrat höchst straffbahrlich vor- und einzugreissen sich nicht entharben; auf diesen und dergleichen hochmuthigen Einbildung- und nachdenklichen Unternehmungen erhellet schon klärrlich / mit was für verderblichen und zum Ruin und Untergang abziehlenden bösen Gedanken diese Evangelische Religions- Verwandten schwanger gehen / dahero Magistratus wohl befügte Ursach hat sich in Zeiten vorzusehen / und diese Cöllnische Gott und dem Kaiser jederzeit ohne die geringste Veränderung trew und hold gebliebene Republic von dergleichen ungehorsamen / unrühigen und boßhaften Leuthen zu sauberen und zu befreyen.

29. Ratio Decidendi sexta, ob solte durch die Ordnung quæst. denen Evangelischen Eingesessenen alle Subsistenz- Mittel in Cöllen benohmen seyn / erachtet man eines Theils unerheblich/ erwogen / daß einem jeden frey stehe / seine Nahrung zu suchen/ wohe er dieselbe finden kan; anderen Theils auch allegatum hoc eadem facilitate,qua allegatur, etiam abnegatur, und lehret die tägliche Experienc das gerade Biederspiel / dahero alle dasjenige was dieserthalben von dem seleni beneficio emigrandi , und dem Münsterischen Frieden- Schluß der Länge nach ab Exo ist angezogen und aufgeschrieben worden / von selbsten zu Boden fallet / ohne deime auch hiehin zumahlen nicht gehörig / und suo loco & tempore, wan es die Noth ertordert / untersucht werden solle / ob allsolches beneficium emigrandi necessitatis vel voluntatis seye / und in wessen Macht und Willkür es stehe sich dessen zu bedienen.

30. Ratio Decidendi septima, daß nemlich die Evangelische Kauffleuthe in Cöllen schon von mehr als anderthalb hundert Jahren und von undenklichen Zeiten hero deßjenigen Negotii, welches ihnen anjezo durch die jüngst hin ad ordinem & scripturam redigirte Bewisvers- Ordnung benohmen wird / in quieta possessione undisputirlich gewesen / und noch seyn solten / selbe ist schon zum öffteren præmissis testantibus beständig verabredet / wobei man auch unabwendig verharret / und weilen nicht gnug dergleichen iu facto bestehende Falta bloßhin zu allegiren / sonderen auch vollständig erwiesen werden müssen / welches ad Calendas Graecas geschehen dörste / als müssen die ab Exo in hac septima Decidendi ratione hervorgesuchte / und ganz übel auff dieses unwahres / und erdichtetes Suppositum gegründete Leges und DD. Authoritates von selbsten in sich verschwinden / juxta vulgatum illud: Et sulta
31. Ad

* 31. Ad rationem Decidendi 8vam, ob solte unter das Wort **Gast** kein
Incol^a, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häuzlich niedergelassen/
und animum perpetuo commorandi hat/re, nicht können verstanden werden/
ist schon vorhin zur Smitte geantwortet/ und sagt die Wein-Rolle de Anno
1612 cap. 1. §pho 2do, daß derjeniger/ welcher kein Bürger/ wan schon
auff einer Gassel verähndt/ und kurz oder lang in Cöllen gesessen/
dannech für Fremb angesehen/ und unter den Gästen gerechnet werden
solle; quo quid clarius? ubi autem lex disponit, temerarium est aliud in-
quirere,

L. 2. & alibi ff. de leg. Jacob. Cobell. tract. ad Bullam boni Regim. cap. 34.
art. 4. Num. 2.

32. Diesem kommt hinzu/ daß juxta Magistratus Edicta de Anno 1620, den
4. August. Item 1626. den 21. August. Item 1627. den 19. Martii. 1633. den 27.
Januarii, und 1638. den 13. August. keiner/welcher sich der Ordnung gemäß
nicht qualificirt/ auch die Beywohnung in der Stadt Cöllen nicht geniessen/
viel weniger handeln möge / und ist wohl signanter in der Qualifications-
Ordnung de Anno 1615. den 25. Aprilis cap. 1. §pho 11. anstrenglich verse-
hen/ daß keiner weder engen/ weder NB. in Commission ins Gros
handelen möge/welcher nicht vorab vom Rath darzu die Bewilligung er-
halten/ und sich der Gebühr nach qualificirt habe ; daß nun Gegenthilige
Appellantes mit Vorwissen und Bewilligung Eines Chrsamen Hochweisen
Magistrats sich hieselbst in der Stadt Cöllen niedergelassen / zur Beywoh-
nung Ordnungs mäßig qualificirt/ und licentiam en Gros zu handlen à denatu
erhalten haben/ solches werden die unberathene/ umgehorsame und wie-
derspennige Appellantes in Ewigkeit nicht beweisen können / folglich auch so
gar für keine qualificirte Beywohnere/ sonderen eingeschlichene und einge-
drungene fremde Gäste billig zu halten seynd / welche sich meisterlich der
Zeit bedienet / alle schädliche Eingriffe practizirt / die uhralte heylsame
Statut und Edicta zu durchlöcheren / denen qualificirten Bürgeren ihre
Nahrung abzuspannen / und alle fremde Commissiones und Speditiones
per fas & nefas an sich zu ziehen sich auf allen Kräften bemühet haben / zer-
faltet also gleichfalls alle dasjenige / was ab Exo de Jure incolatus & domicili^a
magis laboriose quam ingeniose zu Papier gebracht ist;

33. Vergeblich will auch vom Gegenthiligen Consulanten ex Jure be-
hauptet werden / quod scientia Officialium & Praefectorum habeatur pro scientia
Principis, adeoque Domino Territoriali possint prajudicare , dan solches wird
allein von denen Officialibus, qui aliquam habent superioritatem cum Jurisdic-
tione, verstanden / teste

Jacob. Cobell. Tract. cit. cap. 19. Num 4.

Warunter gewiß ein Kaufmanns-Bedienter und schlechter Buchhalter
nicht zu rechnen/ und wird wohl keiner/ nisi qui cerebrum non incapite, sed in
calcaneis gestaverit, zu finden seyn/ der sich unterstehe zu behauwten/ daß ein
schlechter/bößhaffter/treyloser Eyd und Pflichten vergessener Diener und
Buchhalter seinem Fürsten und Herrn vernachtheiligen/dessen Fundamental
Gefäße des Reichs und Landen zum Vortheil dessen/welchem er zu Lieb ent-
weder wegen eines stück Gelds / oder sonst zum Scheinen worden/über-
hauff werffen/ und diesen Uurpanten / Turbanten und Excisisten/ dasjenige
Recht gegen Gott und sein Verbott/ bößhaffter Weise in die Hand spielen
kömme/ welches denen getrewen qualificirten Bürgeren privative zuständig
und ankliebig ist.

34. Questio secunda , ob ein Löblicher Magistrat denen Eingesessenen Kaufleuthen Evangelischer Religion , wan sie der Statt Gesäzen sich nicht submittiren wollen / den Schutz auffkündigen und die Statt verbieten könne : wird eines Theils annoch gar zu fruhezeitig auff die Bahne gebracht/ anderen Theils auch affirmativa hujus questionis bey keinem einzigen Sribenten in Zweifel gezogen / wan nemlich ein Bürger oder Eingesessener sich denen Statutis, Legibus, Consuetudinibus & Ordinationibus Civitatis nit bequämen will ; und besteht alle dasjenige / was vom Gegentheligen Consulenten pro negat. va hervorgesuchet / in meris partim falsis suppositis, partim Juris textibus male applicatis & tortis, & partim etiam ad Decisionem cause non pertinentibus.

35. Quoad Decisionem questionis tertiae , ob gegenwärtige für eine solche Policy-Sache zu halten seye / davon keine Appellation Statt habe/ hierüber will man sich ad Jura communia , nec non obtentum Privilegium Exlareum kurzhin beziehen / und sich eines jeden Unparthenischen Rechtlichen Decision unterwerfen.

36. Wan nun auf diesem allein die Handgreiffliche Unfug der Gegentheilen und sonstn klahrlieh erheslet / daß deren ihre allinge allegata . quasi verò man ex parte Civitatis die alte Ordnung weit überspanne/ eunige Newerung einzuführen/die Gegentheile auf ihrer von vielen Jahren herbrachter Possession zu verdringen / denenselben das Jus quælitum zu benehmen / und das Geleide ohne Ursache auffzukündigen/und sie auf der Statt zu vertreiben suchte / und was dergleichen mehr der Länge nach zu Papier gebracht/ in lauter Erdichtung / Unwahrheit / und bloßen Wort-Gevränge einzig und allein bestehet / oder doch wenigst hierüber lis pendens , und noch zur Zeit mit der geringster Schatten eines wahren Beweissthumbs benbracht/ und zum Vorschein kommen seye ; und dan unsfreitigen Rechtens / quod vitiosè ducatur argumentum ab eo, quod maxime controversum est , & super quo adhuc hs judicialiter agitatur ,

*Gt. in L. municipia eo , ibi Barthol. ff. de servit. fugit. Bruckman Conf. 49.
Num. 62. vol. 1.*

Cum presuppositum prius verificandum sit , antequam super eo quid exstrui possit,

*Surd. Tract. de aliment. Tit. 1. q. 4. Num. 65. Idem conf. 45. Num. 20. vol. 1.
Cephal. conf. 602. Num. 9. Cravet. conf. 486. Num. 4. Martin. Menter
Decis. Arragon. 32. Num. 21.*

Rota Genu: de Mercatura

Decis. 28. Num. 4. & Decis. 168. Num. 19.

Als widerspricht Bürgermeisteren und Rath der Kaiserlicher freyer Reichs Statt Cöllen Aaldt/ Gegentheiligen Handlungen / facti speciei und Consiliis hiemit per generalia Juris & facti, tacendo nicht das geringste Nachtheiliges zugebend/ hingegen alles Dienliches für bekent auff- und annehmend mit nachmahliger einständiger Bitt zu erkennen/ wie gebetten :

Desuper, &c.

Beylag sub Num. I. ad Lit. B.

Beyfassen - Ordnung

Des Heiligen Reichs Statt Franckfurth.

Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurth am Main / thuen kundt und frügen hiemit zu wissen/ deinnach wir zu unserem besonderen Mißfallen vernehmien müssen/ daß eine Zeithero nicht allein verschiedene in allhiesigen Schlüß auffgenohmene Beyfassen / sondern auch die Frembde und Ausländische ohne einige vorhero erhaltene Erlaubniß sich allhie würtlich niederzulassen / und nach eigenem Willkuhr Bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben keinen Schew getragen / und aber der gleichen newerlich eingerissene Onordnungen nicht allein ohnerlaubt / sonderen auch zu der Bürgerlichen Kauff- und Handels- Leuthen mercklichem Schaden und Nachteil gereichert / daß wir dannenhero / und in Erwegung deren dabey fürgekommenen Umständen / nachfolgende Ordnung/ wornach sich alle und jede Beyfassen zu achten / zu versaffen und zu jedermänniglichen Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen zu lassen / der hohen Nothurst zu seyn ermesset ; und zwar

I.

Wird allen Frembden und Ausländischen / sie mögen nun in privat oder Wirths-Häusern sich auffhalten / oder bey hiesigen Bürgeren und Beyfassen in Diensten stehen / ob gleich ihre Elteren viele Jahren als Beyfassen hier gewohnet / eine besondere Handlung für sich zu treiben/ oder an anderer Bürger und Beyfassen- Handlung einigen Anteil zu nehmen/ hiemit außdrücklich verbotten.

2.

Diejenige aber / welche allhier sich niederzulassen und zu handlen vorhabens seynd / sollen zu forderst bey uns als ordentlicher Obrigkeit der Geßühr drumb ansuchen.

3.

Nach erhaltenner Vergünstigung ohne Anstand / auff allhiesigloblichem Inquisitions-Ambt oder Schreib-Stuben sich gewohnlicher massen einschreiben lassen. So dan.

4.

Was ihre Handlungen betrifft / keine offene Laden halten / noch mit der Ehren aufzumesen/ noch ausschneiden/ noch auch mit dem Gewicht ins kleine aufz wiegen / sonderen nur allein

5.

Mit zugeschlossenen Laden ins Gros handlen / solchem nach von grob und schwärem Gut unter einen Centener / und von kostbahren Specerey-Waaren unter zehn Pfund nicht aufz wiegen / auch von denen fabricirten

G 3

Gold

Gold und Silber Fadem und Stoffen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / nicht anders als Stückweis verkauffen. Ferner und

6.

Was die Commissions- und Speditions-Güter Handlung anbelanget / sollen denen Beyfassen / welche seither zehn Jahren sich allhier etabliert, die Commissions-Güter Handlung zwar erlaubt / die Speditions-Güter Handlung aber durchgehends / und denen / welche zehn Jahr als Beyfassen unter hiesigem Schutz zu seyn nicht dociren können/ auch die Commissions-Güter Handlung gantzlich verbotten seyn.

7.

Alldieweilen auch die Erfahrung bezeugt / daß verschiedene Beyfassen sich mit Bürgerlichen Kauff-Leuthen associirt , und in Handlungs-Gesellschaft getreten / und unter diesem Vorwand sich deren denen Bürgeren allein zukommender Handlung angemasset / als wird denen Bürgeren und Beyfassen dergleichen Gesellschaften mit einander auffzurichten oder fortzuführen / alles ernstes und bey namhafter Straff verbotten.

8.

Dasern sich ein Beyfass an eine Bürgers Wittib oder Tochter heyrathen würde / und durch die Gelegenheit ihrer Weiber hergebrachte offene Laden zu continuiren / oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben gemeint wäre / so soll ihme solches hinsühro ebenfalls nicht mehr erlaubt seyn/ sonderen in allen Stücken den übrigen Beyfassen gleich gehalten werden.

9.

Kein Beyfass oder Frembder soll unter einem Bürgerlichen Nahmen/ zum Nachteil dieser Ordnung/ einige Waaren / oder Commission- und Speditions-Güter debitiren / und verkauffen lassen / zu dem End der Bürgerliche Kauffinan / auf welchen einiger Verdacht siele / nicht allein mit einem Endt sich deswegen zu purgiren schuldig seyn / sondern auff Betreten mit wirklicher Straff befindenden Dingen nach ohnfehlbarlich anzusehen werden.

10.

Und weilen gegen die mit Italianischen Waaren handlende Beyfassen/ daß sie denjenigen Conditionen / worauß sie angenommen worden/ schnutz stracks zu wieder handleten/ und mehr andere Waaren/ als ihnen darinnen zu gestanden / zu führen continuirten / verschiedentlich geklagt worden/ als wird ihnen jetzt erneulten Conditionen führhinn besser nachzuleben / und keine andere / als die ihnen erlaubte Waaren / wovon einem jeden derselben zu seiner Nachricht eine ordentliche Verzeichnus zugestellt werden soll / zu führen / bey sonst unfehlbarlich erfolgender Obrigkeitlicher ernster Beskriffung hiemit anbefohlen. Damit auch

11.

Alle und jede Beyfassen wissen möchten / wie sie sich in Mittraugung der gemeinen Statt-Beschwerden / und sonst / so lang sie unter hiesigem Schutz bleiben / dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben möchten ; so ist bei loblichem Inquisitions-Ambt deswegen die nothürftige Vorsehung geschehen / welche dan einem jeden nechst Vorhaltung dieser Ordnung wird bekant gemacht werden. Wie dan übrigens und

12. Zu

Zu desto besserer Beobacht- und Verthalzung derselben nicht allein denen Bestätteren / so bald sie in Erfahrung bringen werden / daß ein Beyfaß wieder sothanes Verbott mit Commissions- und Speditions-Güteren gleichwohl fort zu handlen sich unterstehen würde / solches denen Herren Bltrgermeisteren / welche es so dan bey dem ganzen Rath fürzubringen / also fort pflichtmäsig / und bey Verlust ihrer Diensten anzuzeigen / hiemit anbefohlen wird / sondern es sollen auch / umb hierauff fleissige Acht zu haben / gewisse Leuth bestellet / diejenige Beyfassen aber / welche diese Ordnung übertreten zu haben / convincirt und überwiesen / nach Ermäßigung mit Auffkündigung des Schuges / Confiscirung der Güter / und Erlegung einer nahinhafften Geld-Summa zur verdienten Straff ohnfehlbarlich gezogen werden.

Wornach sich alle und jede / allhier zu handlen vorhabende Fremde und Beyfassen zu richten / und für Schaden / und Straff zu hüten haben. Geschlossen beym Rath Dienstag den 5. Junij 1708.

Beylag sub Num. 2. ad Litt. B.

EXTRACTUS PROTHOCOLLI COMMISSIONIS.

Verzeichnus; deren unqualificirten Beyfassen / welche
sich beym Comptoir Gürzenich ad manus Dominorum stipu-
lando , zur eigener Handlung Ordnungs-mässig qualificirt.

1714.

29. Augusti	Peter Bürgers.
30. dito	Wittib Wilhelm Halffmann.
31. dito	Jacob Luhnes.
1. Septembris	Johan Eutringhausen.
- dito	Catharina Carters.
5. dito	Peter du Pont.
6. dito	Wittib Jacob Gansen.
10. dito	Wilhelm de Haan.
11. dito	Affuerus van Crevelt.
12. dito	Gerard Conradts.
15. dito	Anton Bosch.
- dito	Conrad Schur.
18. dito	Johan Gansen Junior.
26. dito	Peter Schmis.
27. dito	Christian Melchers.
28. dito	Stephan Ec.
- dito	Peter Bumberg.
1. Octobris	Henrich Gohr.
12. dito	Johan Welter.
6. Novemb.	Wittib Abraham Teschemachers.
14. dito	Johan Philip Gülicher.
22. dito	Jacobus Nauta.
- dito	Maria Linzenich.
- dito	Philipp Laurenz Reuter.

1715.

11. Febr.	Johan von Lewen.
16. dito	Johan Camp.
- dito	Daniel Teschemacher.

Ex Speciali Commissione
Dominorum

Comptoir Gürzenich.

L.S.

GOV 100

Beylag

Beylag sub Num. 4.

Achdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beyfassen- und anderen vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehr- samen Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen/ un- term Nahmen der Morgen-Sprach und anderen / die nicht Bürgerlich qualificirte Einsassen zu beschwären/ sondern/ wel- len hierunter sowohl als ferners einiger Puncten halber/ sothanen Ver- ordnungen ein niemahlen intendirter Verstand auffgirt werden wil/ hat ermelter Rath vermittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlag jederman- nigliken/ wegen ungleicher Auszlegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention chlombragiren und erklären wollen/ daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht/ als was darinnen der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet / und nachgehends nicht geändert worden/ verstanden; noch der Religion halber auf etwas anders/ als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch ge- gründet/ gezogen haben wollen/ vor eins.

Zum anderen/ daß gleich wie bey der Wein-Rollen/ Fisch- und Rauff- haub-Gürzenig Ordnungen/ außtrücklich versehen / daß Gast mit Gast nicht handeln möge/ also solle es ins künftig auch dabey/ jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden/ daß denen anjezo allhier domicilierten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene trückene Waaren/ so keine Dentgüter seynd/ an Fremde so wohl/ als Bürgern en Gros, vermittelst der auf der Lieffer-Waag be- schehender Ablieferung zu verkauffen/ und zwar so viel die grobe Waaren belangt/ so mit hundert Pfund oder Centnerweise verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner/ die feinere Waaren aber so Pfundweise verkaufft werden/ wenigstens mit fünff und zwanzig Pfund/ also daß dieselbe zu Facilierung der Handlung/ über dasjenige/ was von eigener und unverbrochener Fustage gemeldet/ hierinnen dilpenirt seyn sollen.

Und so viel Drittens die Fustage der Weinen betrifft/ soll denen sich qua- lificirenden Beyfassen nicht benohmen seyn/ ihre Bleicharden und Weine/ so sie in kleineren Zulässen und Pungen von den Wein-Märkten und Pläßen unverbrochen hineinbringen/ in solcher Fustage wieder zu verkauf- fen und verschicken/ ganze Stück und Zulässt aber in halbe und ganze Ahmen zum Verkauffen abzustechen/ eben wie von alters nicht zuge- lassen seyn.

Zum Vierten/ daß den Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Fremde so wohl/ als Bürgere zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht als die gesarbte Seyd mit einer halber Carton von einer Farb wenigstens / Rauhe Seyd aber und Floret mit fünff und zwanzig Pfund/ jedoch dergestalt / daß fremde Commissions- Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte) herein zu bringen / oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Zum Fünften soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eige-
nen / so keiner Special, Verordnung unterworffen / der freye Handel und
Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dan auch die Einkaufung
von außwendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bür-
geren / alter Ordnung gemäß gestattet seyn.

Es sollen jedoch oberflährter Facilität in der Handlung sich so wenig zu
erfreuen haben diejenige / so der wirklichen Schiff-fahrt auf dem
Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knecht gebrauchen / als
die so künftig weiters hinein kommen würden / sonderen sollen die Erstere/
vor wie nach gleich anderen Fremden außm Werff und in Kauffhäusern
mit Verkauffung der anbringenden Waaren / der deshalb von al-
ters ergangenen Ordnungen gemäß / gehalten werden / letztere aber bey
Einem Hochweisen Rath umb die Beywohnung per Supplicam anzufes-
hen schuldig seyn / wobei jedoch Ein Ehrsamer Hochweiser Rath sich
außtrülich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin ange-
zogene Verordnungen / hernehst nach befindenden Umständen zu
minderen oder zu mehren vorbehaltet. Ita Conclusum in Senatu 9. De-
cembbris 1716.

P. W. Tils Dr. Seeret.

